

Herausgabe und Druck: Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle: Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm Kärlicher Str. 4
 56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes unter www.vgwthurm.de

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 13 / 2023 veröffentlicht am 31.03.2023

Inhalt:

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 6
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 8
Ortsgemeinde Kettig	Seite 9
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 12
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 14
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 15
Stadt Weißenthurm	Seite 19
Nichtamtlicher Teil	Seite 23



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm | Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail: info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | | Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung Satzung vom 31.03.2023 zur 13. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 15.12.2009

Der Verbandsgemeinderat hat am 29.03.2021 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBI. S. 98) in den derzeit geltenden Fassungen die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

- 1. § 9 "Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige" wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
- "(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:
 - den Wehrleiter 567,26 Euro. Der Betrag von 567,26 € setzt sich aus einem monatlichen Grundbetrag von 509,09 € und einem Zuschlag für 7 örtliche Feuerwehreinheiten à 8,31 € = 58,17 € zusammen.
 - 2. den Wehrführer der Feuerwehreinheit

Bassenheim	156,76	Euro,
Kettig	117,57	Euro,
Mülheim-Kärlich	156,76	Euro,
Rheindörfer	137,17	Euro,
Urmitz	137,17	Euro,
Weißenthurm	156,76	Euro,
Umweltzug	137,17	Euro.

3. den Vertreter des Wehrführers der Feuerwehreinheit

Bassenheim	78,38	Euro,
Kettig	58,78	Euro,
Mülheim-Kärlich	78,38	Euro,
Rheindörfer	68,58	Euro,
Urmitz	68,58	Euro,
Weißenthurm	78,38	Euro,
Umweltzug	68,58	Euro.

4. jeden der jeweils zwei Gerätewarte der Feuerwehreinheit

Bassenheim	195,85	Euro,
Mülheim-Kärlich	195,85	Euro,
Weißenthurm	195,85	Euro,

5. den Gerätewart der Feuerwehreinheit

Kettia 146,89 Euro, Rheindörfer 171,37 Euro, Urmitz 171,37 Euro, 171,37 Euro. Umweltzug

6. die Atemschutzgerätewarte in Abhängigkeit von der Anzahl der vorhandenen

Geräte, und zwar:

ab 10 Atemschutzgeräten 146,89 Euro, ab 20 Atemschutzgeräten 195,85 Euro.

7. die Jugendfeuerwehrwarte 39,41 Euro.

8. die Feuerwehrangehörigen 195,85 Euro. für die Alarm- und Einsatzplanung

die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel

195.85 Euro.

10. die Ausbilder in Gemeinden sowie die Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig brandschutzpäda gogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und -aufklärung leisten. Festbetrag je Ausbildungsstunde

16.17 Euro.

Der stellvertretende Wehrleiter erhält die Hälfte der dem Wehrleiter zustehenden Aufwandsentschädigung.

2. Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenthurm, den 31.03.2023

Thomas Przybylla gez.

(Dienstsiegel)

Bürgermeister

Aus der Arbeit des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 22.03.2023, fand eine Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

39. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Schultheis-Park" der Stadt Weißenthurm

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig folgende Beschlussfassung empfohlen:

"Der Verbandsgemeinderat beschließt gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) das Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 39. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen "Gewerbliche Bauflächen (G)" in die Darstellung einer "Sonderbaufläche (S) – großflächiger Einzelhandel" und eine "Mischfläche (M)" geändert werden. Anlass für die Darstellung einer Sonderbaufläche ist die beabsichtigte Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsmarktes und die planungsrechtliche Sicherung eines bestehenden großflächigen Einzelhandelsmarktes im Plangebiet. Anlass für die Darstellung einer "Mischbaufläche" ist eine Anpassung an den Bestand. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen Flächennutzungsplanänderung vorliegenden Berichtigung eine Flächennutzungsplanes von der Darstellung "Gewerbliche Bauflächen (G)" in "Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Kindertagesstätte" und "Wohnbaufläche (W)". Die Berichtigung ergibt sich in Folge der Aufstellung des (bereits rechtsverbindlichen) Bebauungsplanes "Wohn- und Gemeinbedarfsanlage am Schultheis-Park". Dieser Bebauungsplan setzt für einen Teilbereich eine "Fläche für den Gemeinbedarf" und für einen weiteren Teilbereich ein "Allgemeines Wohngebiet (WA)" fest. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt, sodass der Flächennutzungsplan keiner formellen Änderung bedurfte, sondern lediglich eine (nachträgliche) Anpassung im Wege der Berichtigung erforderlich ist. Diese Berichtigung vorliegenden Verfahrens Rahmen des zur 39. Ånderuna Flächennutzungsplanes. Die Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (einschließlich Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Schultheis-Nahversorgungspark", Stand: Januar 2023; Schallgutachten zum Bebauungsplan "Schultheis-Nahversorgungspark" von der MuUT Meß- und Umwelttechnik GmbH, Stand: 15.02.2022; Schalltechnische Stellungnahme der MuUt Meß- und Umwelttechnik GmbH zum Bebauungsplan "Schultheis-Nahversorgungspark" vom 02.11.2022; Geotechnischer Bericht der IFB Eigenschenk + Partner GmbH, Stand: 30.01.2015; Landesplanerische Stellungnahme vom 26.06.2021; Auswirkungsanalyse der BBE Handelsberatung GmbH, Stand: August 2021) wird ebenfalls beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren mit den Städten/ den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Weißenthurm durchzuführen und die Flächennutzungsplanänderung anschließend der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zur Genehmigung vorzulegen."

<u>Auftragsvergaben für die Erweiterung des Rathauses der Verbandsgemeinde</u> <u>Weißenthurm</u>

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat für die Erweiterung des Rathauses der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm einstimmig beschlossen, die Aufträge wie nachstehend zu erteilen:

- Für das Los 34 Klimatisierung zu einem Gesamtbetrag von 44.386,62 €.
- Für das Los 35 Heizungsarbeiten zu einem Gesamtbetrag von 45.563,23 €.
- Für das Los 39 Notstromversorgungsanlage zu einem Gesamtbetrag von 192.173,97 €. Mit Abschluss der Bauarbeiten wird der ausgeschriebene Wartungsvertrag (Laufzeit 4 Jahre) zu einem Gesamtbetrag von 10.914,68 € gesondert beauftragt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilung vorzunehmen.

Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Vergabe von Ingenieurleistungen, Erneuerung EDV-Infrastruktur und Gebäudeautomation

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat den Sachstand zur Kenntnis genommen und dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, den Auftrag für die Fachplanerleistungen Elektro i.H.v. 82.398,11 € zu erteilen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilung vorzunehmen.

Auftragsvergabe zum Neubau der Kindertagesstätte in Weißenthurm

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen, den Auftrag für das Los 20 – Trockenbauarbeiten (abgehängte Decken) - zum Angebotspreis i.H.v. 84.175,33 € zu erteilen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilung vorzunehmen.

Rückbau des Gebäudes Bahnhofstraße 30 a, Weißenthurm

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Bauleistungen für die Abbrucharbeiten auszuschreiben. Die Verwaltung wurde beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen.

Information über das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation sowie zum kommunalen Klimapakt

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, der geplanten Aufteilung der Fördermittel des Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation zuzustimmen.

Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

"Der Verbandsgemeinderat beschließt, am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" teilzunehmen und beauftragt die Verwaltung, einen entsprechenden Förderantrag zu stellen. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die erforderliche Zertifizierung vorzunehmen, die für das Förderprogramm notwendig ist."

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 01.03.2023 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten mit und ohne Terminvereinbarung online

-	montags	7:15 – 16:30 Uhr
-	dienstags	7:15 – 16:30 Uhr
-	mittwochs	7:15 – 12:00 Uhr
-	donnerstags	7:15 – 18:00 Uhr
-	freitags	7:15 – 12:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor.

Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:

02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Frau Susanna Jacobs, 56220 Bassenheim, feiert am 31.03.2023 ihren 102. Geburtstag. Frau Christa Podzuhn, 56575 Weißenthurm, feiert am 31.03.2023 ihren 80. Geburtstag. Herr Hüseyin Tekin, 56575 Weißenthurm, feiert am 03.04.2023 seinen 80. Geburtstag. Herr Konrad Schmidt, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 06.04.2023 seinen 85. Geburtstag.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Aus der Arbeit des Ausschusses für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen der Ortsgemeinde Bassenheim

Am Donnerstag, 09.03.2023, fand eine Sitzung des Ausschusses für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen der Ortsgemeinde Bassenheim statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Erteilung von gemeindlichem Einvernehmen

Der Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsausschuss hat einstimmig zwei gemeindliche Einvernehmen erteilt.

<u>Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport</u>

Der Ausschuss für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen hat mit 8 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen zu der Befreiung von der festgesetzten Anzahl der Vollgeschosse nicht zu erteilen (§ 36 i. V. m. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)), jedoch einer Festlegung der Geländehöhe (mit Geländemodellierung) zuzustimmen.

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie <u>mindestens</u> einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden. Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV "VSG 4.7" durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

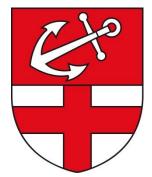
Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem <u>Friedhof Bassenheim</u> ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

• Dienstag, 11.04.2023, ab ca. 11:00 Uhr

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber. Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen. Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220 Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail: info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden. Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt. diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV "VSG 4.7" durchzuführen. Somit erfolat sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben diese Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem <u>Friedhof Kaltenengers</u> ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

Dienstag, 11.04.2023, ab ca. 14:30 Uhr

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten. Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber. Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen. Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig | Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail: kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr; Donnerstag 16 - 19 Uhr

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Kettig

Am Montag, 27.02.2023, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

<u>Trägerschaft und Finanzsituation der Kindertageseinrichtung "Arche Noah" in der Ortsgemeinde Kettig</u>

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Gewährsträgerschaft für den Kindertagesstättenbereich zum 01.08.2023 auf die Verbandsgemeinde Weißenthurm zu übertragen. Hiermit übernimmt die Verbandsgemeinde alle der Ortsgemeinde aus dem Kindertagesstättengesetz des Landes Rheinland-Pfalz zugeordneten Verpflichtungen. Insbesondere geht hiermit die Verpflichtung auf die Verbandsgemeinde über, die nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan vorzuhaltenden Platzkapazitäten zu schaffen. Perspektivisch u.a. im Rahmen der Erweiterung von Wohnbauflächen oder durch den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich entstehende Ansprüche werden durch die Verbandsgemeinde abgedeckt und die Investitionskosten getragen. Die Ortsgemeinde Kettig wird somit in das Kindertagesstättenbedarfsplanungssystem der Verbandsgemeinde integriert. Die Frage der Betriebsträgerschaft für die Kindertagesstätte "Arche Noah" bleibt hiervon unberührt. Die Verbandsgemeinde bedient sich des Betriebsträgers "Ortsgemeinde Kettig" zur Sicherstellung der Angebote. Das Bestandsgebäude der Kindertageseinrichtung "Arche Noah" verbleibt im Besitz und Eigentum der Ortsgemeinde Kettig. Zur Schaffung der zusätzlich notwendigen Kapazitäten (Regel- und Hortbereich) überträgt die Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde die hierfür erworbenen Flächen "Anwesen Fuchs", nach dem Abriss der Gebäude im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, die entsprechenden Verträge abzuschließen.

Zustimmung zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen von 2022 nach 2023

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die aufgeführten ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 247.500,00 € und die investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 1.045.105,43 € aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 zu übertragen. Zur Finanzierung der investiven Auszahlungen werden nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen in Höhe von 2.910.230,00 € übertragen.

<u>Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Kettig für das Haushaltsjahr</u> 2023

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Jahr 2023 in der vorgelegten Form anzunehmen.

Vollzug des § 33 GemO

Der Ortsgemeinderat hat den Abschluss von Verträgen mit Mandatsträgern und Bediensteten für das Jahr 2022 zur Kenntnis genommen.

1. Änderung der Vereinsförderrichtlinien vom 08.01.2011

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, der vorgeschlagenen Vereinsförderung rückwirkend zum 1.1.2023 zuzustimmen.

Aktueller Sachstand zum örtlichen Hochwasserschutzkonzept

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Erstellung eines örtlichen Hochwasservorsorgekonzeptes für Starkregenereignisse als Teil der allgemeinen Daseinsvorsorge erneut auszuschreiben sowie einen neuen Förderantrag zu stellen. Der bisherige Bewilligungsbescheid soll zurückgenommen werden.

<u>Vergabe von Rahmenverträgen für Zeitvertragsarbeiten verschiedener Gewerke der</u> Bauunterhaltung im Bereich der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, sich bei den genannten Fachlosen an der Gemeinschaftsausschreibung "Rahmenvertrag für Bauunterhaltungsaufgaben" (mit der Verbandsgemeinde, den Verbandsgemeindewerken und den weiteren verbandsangehörigen Städten/Ortsgemeinden) zu beteiligen und den Bürgermeister der Verbandsgemeinde im Benehmen mit den Beigeordneten ermächtigt, den Auftrag an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilungen vorzunehmen.

<u>Abschluss eines Betriebsführungs- und Wartungsvertrag für die</u> Straßenbeleuchtungsanlage in Kettig

Der Ortsgemeinderat hat den Sachverhalt sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und einstimmig der Ausschreibung über den Abschluss eines Betriebsführungsund Wartungsvertrag für die Straßenbeleuchtungsanlage in Kettig zugestimmt und den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Weißenthurm ermächtig, im Benehmen mit den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Des Weiteren wurde die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm ermächtigt, den Auftrag im Namen der Ortsgemeinde zu erteilen.

Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, an dem Förderprogramm teilzunehmen und sich für 20 Jahre an die nachhaltige klimaangepasste Waldbewirtschaftung zu binden. Die Verwaltung wurde beauftragt, die entsprechenden Anträge zu stellen und im Vorfeld die Zertifizierung zu beantragen.

Löschung des Wohnplatznamens "Wies'n Hof"

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Wohnplatznamen "Wies'n Hof" zu löschen.

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig einen Beschluss zu einer Vertragsangelegenheit gefasst.

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie <u>mindestens</u> einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden. Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV "VSG 4.7" durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der

Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem <u>Friedhof Kettig</u> ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

Dienstag, 11.04.2023, ab ca. 12:05 Uhr

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der <u>nicht standsicheren</u> Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle <u>nicht standsicheren</u> Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de | Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag

8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Aus der Arbeit des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 02.03.2023, fand eine 16. Sitzung des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Aufstellung des Bebauungsplanes "Zwischen Römerstraße und Kettiger Straße"

Der Planungsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig nachfolgende Beschlussfassung empfohlen:

"Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan "Zwischen Römerstraße und Kettiger Straße" soll nicht weiteverfolgt werden."

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Planungsausschuss einstimmig einen Beschluss zu einer Vertragsangelegenheit gefasst.

Rechtsverordnung

nach § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte über die Festsetzung eines Marktsonntages in der Stadt Mülheim-Kärlich

Aufgrund § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBI. Rheinland-Pfalz Nr. 5 S. 40) wird für die Stadt Mülheim-Kärlich folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

An dem folgenden Termin wird in der Stadt Mülheim-Kärlich, Gewerbepark, in der Zeit von 11:00 Uhr – 18:00 Uhr ein Marktsonntag stattfinden:

am Sonntag, den 23.04.2023

§ 2

- 1) An Marktsonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG festgesetzt werden.
- 2) An Marktsonntagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Stadt Mülheim-Kärlich durchgeführt werden.

8 3

Ordnungswidrigkeiten können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenthurm, den 31.03.2023 Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

Thomas Przybylla Bürgermeister - Siegel -

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie <u>mindestens</u> einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden. Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV "VSG 4.7" durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem <u>Friedhof Mülheim</u> ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

Dienstag, 11.04.2023, ab ca. 10:00 Uhr

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem <u>Friedhof Kärlich</u> ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

Dienstag, 11.04.2023, ab ca. 11:35 Uhr

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der <u>nicht standsicheren</u> Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle <u>nicht standsicheren</u> Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de | Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie <u>mindestens</u> einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden. Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV "VSG 4.7" durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem <u>Friedhof Sankt Sebastian</u> ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

Dienstag, 11.04.2023, ab ca. 14:55 Uhr

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten. Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber. Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen. Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Urmitz für das Jahr 2023 vom 23. Februar 2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	7.554.222, Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.751.067, Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-1.196.845, Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-661.949, Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.250, Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	524.500, Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus	-502.250, Euro
Investitionstätigkeit auf	

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus	1.164.199, Euro
Finanzierungstätigkeit ² auf	

² Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0, Euro
verzinste Kredite auf	0, Euro
zusammen auf	0, Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 3.190.000,-- Euro. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,-- Euro.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	345 v. H.
Grundsteuer B auf	465 v. H.
Gewerbesteuer auf	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	75, Euro
für den zweiten Hund	100, Euro
für jeden weiteren Hund	150, Euro
für den ersten gefährlichen Hund	750, Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000, Euro

§ 5 Eigenkapital

Vorläufiger Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des	16.498.622,94 €
Haushaltsvorvorjahres	
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des	15.275.592,94 €
Haushaltsvorjahres	
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des	14.078.747,94 €
Haushaltsjahres	

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,-- € überschritten werden.

§ 8 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 9 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBL. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0, Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0, Euro

§ 10 Weitere Bestimmungen

- Die Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Haushaltsansätze für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 16 Abs. 4 GemHVO zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

Urmitz, den 23. Februar 2023

Norbert Bahl Ortsbürgermeister

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung, die Veranschlagungen im Haushaltsplan und im Stellenplan der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2023 werden It. Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 21.03.2023 aufsichtsbehördlich keine Bedenken erhoben.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 03.04.2023 bis 13.04.2023 im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 131 und im Verwaltungsgebäude der Ortsgemeinde Urmitz öffentlich aus.

Urmitz, den 31.03.2023 Norbert Bahl Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, o d e r
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm bzw. der Ortsgemeinde Urmitz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie <u>mindestens</u> einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV "VSG 4.7" durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem <u>Friedhof Urmitz</u> ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

Dienstag, 11.04.2023, ab ca. 14:00 Uhr

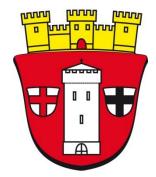
An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der <u>nicht standsicheren</u> Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle <u>nicht standsicheren</u> Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575 Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail: info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister: Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Weißenthurm für das Jahr 2023 vom 26.01.2023

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	13.804.265 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.169.088 Euro
der Jahresüberschuss auf	635.177 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.793.077 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	142.500 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.136.360 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus	-993.860
Investitionstätigkeit auf	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus	-799.217 Euro
Finanzierungstätigkeit² auf	

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinste Kredite auf	993.860 Euro
verzinste Kredite aus Vorjahren	8.643.600 Euro
(gem. § 103 Abs. 3 GemO i. V. m. VV Nr. 12 zu § 93	
GemO) auf	
zusammen auf	9.637.460 Euro

² Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 835.780 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 687.280 Euro.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	345 v. H.
Grundsteuer B auf	465 v. H.
Gewerbesteuer auf	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	75,00 Euro
für den zweiten Hund	100,00 Euro
für jeden weiteren Hund	150,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	750,00 Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 Euro

§ 5 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des	11.584.841,01 Euro
Haushaltsvorvorjahres	
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des	10.886.706,01 Euro
Haushaltsvorjahres	
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des	11.521.883,01 Euro
Haushaltsjahres	

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 7 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 8 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0 Euro

§ 9 Weitere Bestimmungen

Die Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

 Haushaltsansätze für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 16 Abs. 4 GemHVO zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

Weißenthurm, den 26.01.2023

Gerd Heim Stadtbürgermeister

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung, die Veranschlagungen im Haushaltsplan und im Stellenplan der Stadt Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2023 werden It. Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 20.03.2023 aufsichtsbehördlich keine Bedenken erhoben.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 03.04.2023 bis 13.04.2023 im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 130 und im Verwaltungsgebäude der Stadt Weißenthurm während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Weißenthurm, den 31.03.2023 Gerd Heim Stadtbürgermeister

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie <u>mindestens</u> einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV "VSG 4.7" durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem <u>Friedhof Weißenthurm</u> ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

Dienstag, 11.04.2023, ab ca. 12:50 Uhr

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der <u>nicht standsicheren</u> Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle <u>nicht standsicheren</u> Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm - nichtamtlicher Teil -

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2023 der Jagdgenossenschaft Kettig

Montag den 17. April im Hotel Kaiser 20 Uhr Jagdgenossenschaft Kettig

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Totenehrung
- 3. Verlesung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Jahreshauptversammlung 2022
- 4. Geschäftsbericht
- 5. Wahl von 2 Kassenprüfern, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung
- 6. Entlastung des Vorstandes
- 7. Beratung, Aufstellung und Festlegung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 2023-2024
- 8. Verschiedenes

Freundliche Grüße Alfred Korb